

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1903.**

**IX. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 28. Februar 1903.

**15.**

### Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Februar 1903,

betreffend die Errichtung eines Polizei-Commissariates in Pola.

§. 1.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 11. Februar 1903, sowie der mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. Juli 1850 genehmigten und im Gesetz- und Verordnungsblatte für das österreichisch-illirische Küstenland, Stück XIX des Jahres 1851 verlautbarten Grundzüge über die Organisierung der k. k. Polizei-Behörden wird in Pola ein Polizei-Commissariat mit beschränktem Wirkungskreise errichtet.

§. 2.

Die Wirksamkeit dieses Polizei-Commissariates erstreckt sich auf die Ortsgemeinde Pola mit Ausnahme der Steuergemeinde Cavrano, auf die Steuergemeinden Dignano und Marzana

der Ortsgemeinde Dignano und auf die Ortsgemeinde Valle mit Ausnahme der zur Steuergemeinde Valle gehörigen Fractionen Carmedo und Moncalvo.

Dieses Gebiet bildet den Rayon des Polizei-Commissariates in Pola.

### §. 3.

Der Wirkungskreis des Polizei-Commissariates umfaßt innerhalb des Polizei-Rayons folgende, bisher von der Bezirkshauptmannschaft in Pola und beziehungsweise im übertragenen Wirkungskreise von den obgenannten Gemeinden besorgten Agenden:

1. Die Vereins- und Versammlungspolizei;
  2. die Preßpolizei;
  3. das Meldungs- und Paßwesen;
  4. die Theaterpolizei und die Bewilligung zu öffentlichen Productionen und Schau-  
stellungen;
  5. die Handhabung der Waffen- und Munitionspolizei, sowie der sicherheitspolizeilichen Bestimmungen der Sprengmittelvorschriften;
  6. die Fällung der Erkenntnisse auf Abschreibung und Abschaffung im Sinne des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88 und die Verhängung der Stellung unter Polizei-  
Aufsicht;
  7. die den Polizeibehörden nach Maßgabe der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, zustehenden Amtshandlungen;
  8. die polizeilichen Amtshandlungen nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung hinsichtlich jener gerichtlich zu ahndenden Delicte, welche den in den Punkten 1 bis 6 bezeichneten Wirkungskreis berühren;
  9. die Handhabung des Polizei-Strafrechtes bezüglich jener ortspolizeilichen Übertretungen, welche die Straßenpolizei, die Gefinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstabotenordnung, sowie die Sittlichkeitspolizei betreffen.
- Zum Wirkungskreise des Polizei-Commissariates gehört ferner die Unterstützung der Bezirkshauptmannschaft Pola in ihren die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betreffenden Aufgaben, sowie bei der Durchführung der sanitätspolizeilichen Maßnahmen in Epidemiefällen.

### §. 4.

Diese Verordnung tritt mit 1. März 1903 in Wirksamkeit.

**Roerber** m. p.

## 16.

**Kundmachung der k. k. k<sub>u</sub>st<sub>e</sub>nländischen Statthalterei  
in Triest vom 26. Februar 1903,**

in Betreff der Fällung von Schuberkennnissen durch die Gemeinde  
Dignano.

In Ausführung der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Februar 1903, betreffend die Errichtung eines Polizei-Commissariates in Pola (kundgemacht im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte für das österreichisch-illirische Küstenland Nr. 15 ex 1903), wird der Artikel I, Punkt 5 der Kundmachung der k. k. k<sub>u</sub>st<sub>e</sub>nländischen Statthalterei in Triest vom 26. September 1873, L.-G.- u. Vdg.-Blatt Nr. 32, abgeändert, wie folgt:

Der Gemeinde Dignano wird die Fällung von Schuberkennnissen im übertragenen Wirkungskreise zugewiesen für das Gebiet der Gemeinde Dignano, mit Ausnahme der Steuergemeinden Dignano und Marzana und für das Gebiet der Gemeinde Barbana.

Hinsichtlich der Steuergemeinden Dignano und Marzana fällt die Fällung von Schuberkennnissen in den Wirkungskreis des k. k. Polizei-Commissariates in Pola.

Der k. k. Statthalter:

**Goëss** m. p.

